

45. 1. Können Bestandteil einer Kohlenabbaugerechtigkeit auch solche bergbauliche Anlagen sein, die sich auf einem fremden Grundstücke befinden und dort mit dem Grund und Boden fest verbunden sind?

2. Ist der Zweck des Bergbanbetriebs ein vorübergehender Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 B.G.B.?

3. Hängt die Wirksamkeit der Tatsache, daß eine mit einem Grundstücke fest verbundene Sache nicht Bestandteil dieses Grundstücks ist, dritten Personen gegenüber, die ein Recht an dem Grundstück erworben haben, davon ab, daß die Tatsache im Grundbuche vermerkt, oder dem Dritten beim Erwerbe des Rechts bekannt gewesen ist?

Preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. Art. 38.

B.G.B. §§ 90, 94, 95, 892.

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1905 i. S. H. (Bekl.) w. Maschinenfabrik Budau (Kl.). Rep. V. 12/05.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Der frühere Bergwerksbesitzer R. hatte im Jahre 1898 in der Niederlausitz vier dem Betriebe eines Bergwerks und einer Brikettfabrik gewidmete selbständige Kohlenabbaugerechtigkeiten nebst zwei Grundstücken erworben und zum Zwecke dieses Betriebes eine Wasserhaltungsanlage (Maschinenhaus, Förderthurm und Förderschacht, Schmiede, Wasserhaltungsschacht nebst den erforderlichen Maschinen, Pumpen und sonstigem Zubehör) auf einem anfänglich von ihm gepachteten, später in sein Eigentum übergegangenen Grundstücke G. Bd. 1 Bl. 9 errichtet. Ein Vermerk in das Grundbuch dieses Grundstücks über die Zweckbestimmung der Anlage wurde nicht eingetragen. Demnächst belastete R. die Kohlenabbaugerechtigkeiten mit einer für die Klägerin eingetragenen Hypothek von 900 000 M. und einige Zeit später das Grundstück G. Bd. 1 Bl. 9 mit einer für den Beklagten eingetragenen Hypothek von 100 000 M. Aus Anlaß der Zwangsversteigerung der Kohlenabbaugerechtigkeiten verlangte die Klägerin im Wege der Feststellungsklage von dem Beklagten die Anerkennung, daß die erwähnte Wasserhaltungsanlage Bestandteil der Kohlenabbaugerechtigkeiten sei und dem Hypothekenrechte des Beklagten nicht unterliege. Dieser schützte eventuell Gutgläubigkeit beim Erwerbe seiner Hypothek vor. Beide Vorinstanzen erkannten zugunsten der Klägerin. Auch die vom Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten in den ehemals sächsischen Landesteilen, sowohl nach altem, wie nach neuem Rechte in allen Beziehungen den Grundstücken gleichgestellt sind, (§§ 3. 4 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsisches Mandat vom 19. August 1748 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869, Ges. Samml. S. 401; Art. 38 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B.) und daher trotz ihrer Unkörperlichkeit und trotz der in § 90 B.G.B. ausgesprochenen Beschränkung des Sachbegriffs auf körperliche Gegenstände den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Bestandteils- und Zubehörerschaft unterliegen müssen. Dies habe auch im Gesetze selbst insofern Ausdruck gefunden, als § 8 des Gesetzes vom

22. Februar 1869 in der ihm durch Art. 38 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. gegebenen neuen Fassung bei Erwähnung der Gebäude des Kohlenfeldes zugleich von „sonstigen zur Grube gehörenden unbeweglichen Bestandteilen“ rede. Die Voraussetzungen, von denen die §§ 94, 95 B.G.B. positiv und negativ die Bestandteileigenschaft abhängig machten, seien im vorliegenden Falle, soweit das Verhältnis der auf dem Grundstücke G. Bd. 1 Bl. 9 befindlichen Wasserhaltungsanlage zu den N.'schen Kohlenabbaugerechtigkeiten in Betracht komme, durchweg erfüllt. Denn die erwähnte Anlage sei mit dem körperlichen Substrat der Abbaugerechtigkeit, dem unter der Erdoberfläche liegenden Kohlenfelde, in feste mechanische Verbindung gebracht, und zwar nicht bloß zu einem dauernden Zwecke (dem des Bergbaubetriebes), sondern auch mit der Wirkung, daß dadurch zwischen der Anlage und der Abbaugerechtigkeit eine wirtschaftliche Einheit hergestellt sei; bei Wegnahme der einzelnen Gegenstände, aus denen sich die Wasserhaltungsanlage zusammensetze, würde die Abbaugerechtigkeit eine nach den Anschauungen des Verkehrs wesentliche Veränderung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, insbesondere eine erhebliche Entwertung erleiden. Daß zugleich eine feste Verbindung der Wasserhaltungsanlage mit dem Grundstücke G. Bd. 1 Bl. 9 bestehe, mache die Anlage noch nicht zu dessen Bestandteile. Einmal sei die Anlage nicht für dieses, als Teil des Ritterguts G. im landwirtschaftlichen Betriebe befindliche Grundstück, sondern für die Kohlenabbaugerechtigkeit bestimmt gewesen; und sodann stelle sich die Abtrennung dieser Gerechtigkeit vom Rittergut als eine Belastung des letzteren dar; es greife also der Gesichtspunkt des § 95 Abs. 1 B.G.B. durch, daß die Anlage in Ausübung eines dinglichen Rechts an dem fremden Grundstück errichtet worden sei. Der so geschaffene Zustand habe auch dadurch, daß N. nachträglich das Eigentum an der Grundfläche der Anlage erwarb, keine Veränderung erlitten, da die Anlage, nachdem sie bei ihrer Entstehung Bestandteil der Abbaugerechtigkeit geworden, fortan deren Rechtschicksale geteilt habe und durch Rechtsänderungen, die das Grundstück G. Bd. 1 Bl. 9 betrafen, in ihrer rechtlichen Natur nicht mehr habe beeinflusst werden können.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen als rechtsirrig. Sie meint, es komme darauf, für welches Grundstück die Wasserhaltungs-

anlage bestimmt gewesen sei, nicht an; nach § 94 B.G.B. sei einzig und allein die Tatsache der festen Verbindung maßgebend, und danach die Anlage als Bestandteil des Grundstücks G. Bd. 1 Bl. 9, mit dem sie in diese feste Verbindung gebracht worden, anzusehen. Ebensovienig liege einer der Ausnahmefälle des § 95 B.G.B. vor. Die erste Ausnahme — Errichtung der Anlage in Ausübung eines Rechts an dem fremden Grundstücke — treffe deshalb nicht zu, weil das dingliche Recht des R. sich im Inhalte der für ihn begründeten Kohlenabbaugerechtigkeiten, also in dem Rechte auf Gewinnung von Kohlen und anderen Fossilien, erschöpft habe. Die ihm außerdem noch gestattete Herstellung der zu dieser Ausbeute erforderlichen Anlagen sei nicht mehr die Ausübung eines dinglichen Rechts gewesen, sondern habe auf dem Pachtverhältnisse, einem rein obligatorischen Verhältnisse zum Eigentümer des Grundstücks, beruht. Ebensovienig sei der zweite Ausnahmefall — Verbindung zu einem bloß vorübergehenden Zwecke — gegeben. Denn die Anlage habe den Bergbau dauernd ermöglichen und fördern sollen; sie sei ja auch noch jetzt im Betriebe.

Buzugeben ist der Revision, daß die Auffassung des Berufungsrichters, die Wasserhaltungsanlage auf G. Bd. 1 Bl. 9 sei in Ausübung eines dinglichen Rechts an fremder Sache errichtet, unhaltbar ist. Die Errichtung lag, wie die Revision zutreffend bemerkt, außerhalb des Bereiches dieses Rechts, soweit es dem R. kraft der Begründung der Kohlenabbaugerechtigkeiten zustand, und war lediglich ein Ausfluß des neben der Schaffung dieser Gerechtigkeiten selbständig begründeten Pachtverhältnisses; nach der Feststellung des Berufungsrichters hatte R. das Grundstück G. Bd. 1 Bl. 9 gerade zu dem Zwecke, die Anlage darauf zu errichten, gepachtet. Der erwähnte Rechtsirrtum ist jedoch nicht von der Tragweite, daß er zur Aufhebung des Urteils führen muß. Zunächst geht die Revision mit ihren weiteren Angriffen darin fehl, daß sie dem Zwecke, dem die in Rede stehende Anlage zu dienen bestimmt ist, den Charakter der Dauer beilegt und aus diesem Grunde die Anwendung des § 95 Abs. 1 B.G.B. auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen wissen will. Vorübergehend im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ist ein Zweck nicht bloß dann, wenn er sich in kurzer Zeit erreichen läßt, sondern in allen Fällen, in denen ihm nach seiner Natur eine zeitliche Begrenzung

innewohnt, mag auch das Ende erst nach Jahren oder Jahrzehnten eintreten. Im Gegensatze dazu gilt als dauernd derjenige Zweck, für dessen Fortwirken, wenn nicht durch das Dazwischentreten unberechenbarer zufälliger Ereignisse Änderungen herbeigeführt werden, ein Endpunkt begrifflich nicht besteht. Daß der Zweck des Bergbaubetriebes, an dieser Begriffsbestimmung gemessen, nicht in diese, sondern in jene Kategorie fällt, kann nach der Natur des Bergbaues, der aufhört, sobald die Ausbeute der zu gewinnenden Mineralien erschöpft ist, einem Bedenken nicht unterliegen und ist vom erkennenden Senate bereits in einer mit der vorliegenden Sache völlig gleichartigen Sache, Wernigeroder Kommanditgesellschaft auf Aktien wider Maschinenfabrik Budau, Rep. V. 608/04 (Urteil vom 27. Mai 1905), unter Billigung des damals die gleiche Auffassung vertretenden Standpunktes des Berufungsrichters, angenommen worden. Hiervon abgesehen, wird das Berufungsurteil aber auch durch den von ihm selbst an erster Stelle gegebenen, auf § 94 Abs. 1 B.G.B. gestützten Entscheidungsgrund getragen. Der Meinung der Revision, daß es bei Beurteilung der Bestandteileigenschaft auf den Willen desjenigen, der die feste Verbindung der Sache mit dem Grund und Boden vorgenommen hat, nicht ankomme, kann nicht beigetreten werden. Wie nach § 97 Abs. 1 B.G.B. beim Zubehör das äußerlich hergestellte räumliche Verhältnis zwischen Zubehörsache und Hauptsache zugleich als solches gewollt sein muß, wenn dadurch die erstere Sache den Charakter des Zubehörs erhalten soll, so wird auch im Falle des § 94 B.G.B. die danach an sich mit dem Einfügen der Sache in das Grundstück verbundene Rechtswirkung dadurch ausgeschlossen, daß nach der der Sache bei ihrer Einfügung gegebenen Bestimmung sie nicht den Zwecken des Grundstücks, auf dem sie mechanisch befestigt ist, dienen, sondern zum Bestandteil einer anderen unbeweglichen Sache, zu der sie ebenfalls im Verhältnis einer festen mechanischen Verbindung steht, gemacht werden soll. Diese Auffassung liegt bereits früheren Entscheidungen des Reichsgerichts zugrunde, durch die einer Gasröhrenleitung und dem Leitungsnetz eines Elektrizitätswerkes die Bestandteileigenschaft gegenüber der Gasanstalt und dem Elektrizitätswerk auch insoweit zuerkannt ist, als die Leitungen über fremde Grundstücke gelegt sind.

Vgl. die Urteile vom 21. Dezember 1896 und vom 7. November

1900, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 205, Bd. 48 S. 267.

Daß gleiche für eine auf fremdem Grund und Boden errichtete und mit einem unterirdischen Bergwerke zum Zwecke des Betriebes des letzteren in feste Verbindung gebrachte bergbauliche Anlage in ihrem Verhältnisse zum Bergwerk anzunehmen, erscheint um so unbedenklicher, als die Anerkennung der Bestandteileigenschaft in solchem Falle, wie der oben erwähnte § 8 des Kohlenbergbaugesetzes vom 22. Februar 1869 ergibt, zweifellos vom Gesetzgeber gewollt ist, eine solche Rechtsnorm aber selbst dann, wenn sie mit § 94 B.G.B. im Widerspruche stände, gemäß Art. 67 des Einf.-Ges. zum B.G.B. dem Reichsrechte vorgehen würde.

Die Frage, ob der Beklagte, weil die Zugehörigkeit der in Rede stehenden Wasserhaltungsanlage zu den R.'schen Kohlenabbau-gerechtigkeiten nicht im Grundbuche von G. Bd. 1 Bl. 9 vermerkt sei, nach § 892 B.G.B. sich auf seinen guten Glauben berufen dürfe, verneint der Berufungsrichter unter Bezugnahme darauf, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Grundbuch dem Erwerber von Rechten an einem Grundstücke wohl für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben über die Rechtsverhältnisse am Grundstücke, nicht aber für eine bestimmte tatsächliche Beschaffenheit oder für einen bestimmten Bestand des Grundstücks Gewähr leiste. Deshalb müsse der Erwerber den Mangel der Bestandteileigenschaft bei einer mit dem Grundstücke fest verbundenen Sache selbst dann gegen sich gelten lassen, wenn etwa die Sache (unrichtigerweise) im Grundbuch als Bestandteil des Grundstücks ausdrücklich bezeichnet sein sollte. Auch dies hält die Revision für irrig. Sie ist der Ansicht, daß es sich bei den in Betracht kommenden Verhältnissen nicht um tatsächliche, sondern um rechtliche Verhältnisse handele, da die Frage, ob die streitige Anlage Bestandteil des Grundstücks G. Bd. 1 Bl. 9, oder der R.'schen Kohlenabbaugerechtigkeiten sei, im Hinblick auf die §§ 94. 95 B.G.B. wesentlich rechtlicher Natur sei. Der Angriff ist nicht begründet. Die Frage, welche Rechte an einem bestimmten Objekte bestehen, ist nicht identisch mit der anderen Frage, wie weit für ein bestimmtes bestehendes Recht das Haftungsobjekt reicht; und die begriffliche Verschiedenheit beider Fälle wird auch nicht dadurch verwischt, daß die Entscheidung der zweiten Frage, ebenso wie die der

ersten, nach rechtlichen Gesichtspunkten getroffen werden muß. Mit Recht nimmt daher der Berufungsrichter an, daß der Einwirkung des Grundbuchglaubens nicht bloß die aus dem Kataster- oder Lagerbuch oder aus sonstigen amtlichen Verzeichnissen in das Grundbuch übertragenen Angaben über Größe und Lage des Grundstücks, sondern auch alle Feststellungen über Bestandteils- oder Nichtbestandteilseigenschaft einer Sache, mögen sie im Grundbuch vermerkt sein, oder nicht, entzogen sind.

Vgl. über die Frage Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht 2. Aufl. 1902 Bd. 1 S. 207–209, und die dortigen Literaturzitate.“ . . .